



## Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 9 SO 44/15 B ER

Az.: S 2 SO 15/15 ER SG Detmold

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1) [REDACTED]

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]

2) [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld - Rechtsamt -,  
Niederwall 23 33602 Bielefeld, Gz.: Lei/MR

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin

- 2 -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 26.03.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Sommer als Vorsitzenden, den Richter am Landessozialgericht Dr. Bender und den Richter am Sozialgericht Dr. Schmitz ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 27.01.2015 wird zurückgewiesen.**

**Die Antragsgegnerin trägt auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen im Beschwerdeverfahren.**

### Gründe

Die zulässige insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin vom 12.02.2015, eingegangen per Fax am gleichen Tag, gegen den ihr am 02.02.2015 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 27.01.2015 ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Antragsgegnerin zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen vorläufig ab dem 16.01.2015 bis zum 27.02.2015 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) in Höhe des Regelbedarfs von 391,00 € (eigentlich 399,00 €) für die Antragstellerin zu 1) sowie 261,00 € (eigentlich 267,00 €) für die Antragstellerin zu 2) sowie notwendige Leistungen der Hilfe zur Gesundheit zu gewähren.

1.) Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes – (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bzw. die besondere Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen (§ 86

- 3 -

Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO). Glaubhaftmachung bedeutet das Dargelegen der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Bestehens von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (vgl. BSG, Beschl. v. 07.04.2011 – B 9 VG 15/10 B – juris Rn. 6).

In Anwendung dieser Entscheidungsmaßstäbe haben die Antragstellerinnen sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund für die erstinstanzlich tenorierten Leistungen glaubhaft gemacht. Über höhere Leistungen hat der Senat nicht zu befinden, weil nur die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt hat.

a) Der materiel-rechtliche Anspruch der Antragstellerinnen auf Sozialhilfe folgt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Danach ist Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Hilfe bei Krankheit nach diesem Buch zu leisten. Die Antragstellerinnen, die beide ~~ausländische~~ Staatsangehörige sind, gehören zu dem nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII anspruchsberechtigten Personenkreis, da sie sich seit dem 21.06.2014 ununterbrochen im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten. Das Sozialgericht hat auch zu Recht ausgeführt, dass im tenorierten Zeitraum (16.01.2015 bis zum 27.02.2015) der Ausschlussbestand des § 23 Abs. 2 SGB XII keine Anwendung findet, weil es sich bei den Antragstellerinnen nicht um Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes – (AsylbLG) handelt, insbesondere sie aufgrund der ihnen erteilten und nach Aktenlage bis zum 27.02.2015 gültigen sog. Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – (AufenthG) nicht vollziehbar ausreisepflichtig i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind und bis zur noch offenen Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Aufenthaltsstatus der Antragstellerinnen, insbesondere zu den Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG oder das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG, die sonstigen Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nicht vorliegen.

Ein Leistungsausschluss ergibt sich zur Überzeugung des Senats entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin auch nicht aus § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII. Danach haben Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren

- 4 -

Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Dass die Antragstellerinnen, denen ausweislich der erteilten Fiktionsbescheinigungen eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, zum Zwecke der Arbeitssuche eingereist sind, ist, wie das Sozialgericht zu Recht ausgeführt hat, weder vorgetragen noch sonst nach Aktenlage ersichtlich und wird auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet. Es ist aber auch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerinnen eingereist sind, „um“ Sozialhilfe „zu“ erlangen. § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII verlangt schon ausweislich seines insoweit eindeutigen Wortlauts („um – zu“) einen finalen Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe im Sinne eines ziel- und zweckgerichteten Handelns (BVerwG, Urt. v. 04.06.1992 – 5 C 22/87 –, juris Rn. 11). Hierfür genügt ein nur fahrlässiges Verhalten bei der Einschätzung der Hilfebedürftigkeit und der Möglichkeit, sich selbst helfen zu können, nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass nach den objektiven Umständen von einem Wissen und Wollen mindestens im Sinne eines Vorsatzes ausgegangen werden kann, der für den Entschluss zur Einreise von prägender Bedeutung gewesen sein muss, ohne dass hierin auch ein „unlauteres Verhalten“ gesehen werden müsste (jurisPK-SGB XII/Cosariu, § 23 Rn. 54). Der erforderliche Zusammenhang zwischen der Einreise und der missbilligten Inanspruchnahme von Sozialhilfe besteht nicht nur, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund ist. Beruht die Einreise des Ausländers auf verschiedenen Motiven, ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss von prägender Bedeutung ist. Das bedeutet, dass die Möglichkeit, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, für den Einreiseentschluss des Ausländers, sei es allein, sei es neben anderen Gründen, in besonderer Weise bedeutsam gewesen sein muss. Es genügt daher nicht, dass der Sozialhilfebezug beiläufig erfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen wird (BVerwG, Urt. v. 04.06.1992 – 5 C 22/87 –, juris Rn. 12; LSG NRW, Beschl. v. 12.01.2009 – L 20 B 58/08 AY –, juris Rn. 25; Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 5. Aufl., 2014, § 23 Rn. 43).

Nach Aktenlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bezug von Sozialhilfe das beherrschende Motiv der Antragstellerinnen für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gewesen ist. So hat die Antragstellerin zu 1) seit ihrer Einreise am 21.06.2014 sowohl im ausländerrechtlichen als auch sozialhilferechtlichen Verfahren stets geltend gemacht, dass sie mit der Antragstellerin zu 2) aus humanitären Gründen infolge

- 5 -

einer Flutkatastrophe in Serbien nach Deutschland zu ihrer in Bielefeld lebenden Schwester geflüchtet sei. In Serbien seien sie in einer Notunterkunft ohne adäquate medizinische Versorgung untergebracht worden, die sich aus Sicht der Antragstellerin zu 1), die ausweislich der vorgelegten medizinischen Unterlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Retraumatisierungsgefahr leidet, als lebensbedrohlich darstellte. Dementsprechend strebt sie ausländerrechtlich eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 4 AufenthG oder zumindest die Feststellung des Bestehens eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG an. Dass die Antragstellerinnen dieses Motiv nur vorgeschoben hätten, um in Wahrheit Leistungen der Sozialhilfe zu erlangen, kann ihnen angesichts der Aktenlage nicht unterstellt werden. Zwar trifft es zu, dass die Antragstellerin zu 1) nach ihrer Einreise auch angegeben hat, aus Serbien geflüchtet zu sein, nachdem ihnen infolge der Flutkatastrophe „die Existenzgrundlage genommen“ worden sei und sie nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder eine abgeschlossene Krankenversicherung verfügen würden. Dieser Aussage kann jedoch noch kein *finaler* Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe entnommen werden. Insbesondere geht hieraus nicht hervor, dass die Erlangung von Sozialhilfemitteln beherrschendes Motiv für die Einreise gewesen ist, sondern stellt sich zunächst nur als Hinweis auf die bestehende Hilfebedürftigkeit dar, die Voraussetzung für jede Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist. Die infolge der Flutkatastrophe entstandenen humanitären Bedingungen, die aus der maßgeblichen Sicht der Antragstellerinnen ein Leben in ihrer Heimat mehr als erschwert haben, können nach Lage der Akten jedenfalls nicht als bloß untergeordneter Einreisepurpose angesehen werden, die die Beanspruchung von Sozialhilfe zum vorherrschenden Motiv erhoben haben.

Soweit sich die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 11.11.2014 – C-333/13 – *Dano* beruft, indem sie geltend macht, dass, wenn es diese Entscheidung ermögliche, Unionsbürger unter bestimmten Voraussetzungen von der Gewährung von Sozialhilfe auszuschließen, dies „erst recht“ für Bürger aus Nicht-Unionsmitgliedstaaten gelten müsse, folgt hieraus kein für sie günstigeres Ergebnis. Der EuGH hat ausweislich des Tenors zu 2) in seinem Urteil vom 11.11.2014 festgestellt, dass u.a. Art. 24 Abs. 1 der (Unionsbürger-)Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der

- 6 -

Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, dahin auszulegen ist, dass sie der Regelung eines Mitgliedsstaats nicht entgegensteht, nach der Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten vom Bezug bestimmter "besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen" i.S.d. Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 ausgeschlossen werden, während Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten, sofern den betreffenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten im Aufnahmemitgliedstaat kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 zusteht. Diese auf das spezielle Rechtsregime innerhalb der Europäischen Union bezogene Entscheidung bietet jedoch keine rechtliche Handhabe, die hier streitentscheidende nationale, einfachrechtliche Vorschrift des § 23 Abs. 3 SGB XII hinsichtlich des Kautels der Finalität („um zu“) im Sinne der Antragsgegnerin zu modifizieren. Es ist insbesondere auch gemeinschaftsrechtlich nicht geboten, Unionsbürger und Nicht-Unionsbürger über eine dem einfachen Recht nicht zu entnehmende, extens vere Anwendung des Leistungsausschlusses des § 23 Abs. 3 SGB XII im Sinne eines „erst recht“-Schlusses ohne Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles gleich zu behandeln. Im Übrigen gilt nach einfachem Recht das Kriterium des finalen Zusammenhangs zwischen dem Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für alle Ausländer gleichermaßen, so dass die von der Antragsgegnerin unterstellte Ungleichbehandlung mit der Folge des Auftretens einer wie auch immer gearteten Gesetzeslücke nicht besteht. Auch weist der Senat darauf hin, dass die Auffassung der Antragsgegnerin auf eine unzulässige richterliche Rechtsfortbildung hinauslaufen würde, die am Maßstab des für Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums geltenden Gesetzesvorbehalts die verfassungsrechtlichen Grenzen überschreiten dürfte (vgl. hierzu im anderen Zusammenhang HessLSG. Beschl. v. 05.02.2015 – L 6 AS 883/14 B ER – juris Rn. 13).

Die Antragstellerinnen sind, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, auch hilfebedürftig, weil sie nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus den zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere aus Einkommen (§§ 52 ff. SGB XII) oder Vermögen (§ 90 SGB XII), zu bestreiten, da sie über solche Mittel nach ihren eigenen glaubhaften Angaben sowie nach Aktenlage nicht verfügen. Insoweit nimmt der Senat zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts im angefochtenen Beschluss Bezug (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

b) Ferner haben die Antragstellerinnen ab dem Zeitpunkt ihres Antrags auf Gewährung

- 7 -

einstweiligen Rechtsschutzes bei den Sozialgericht (16.01.2015) auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, weil bei ihnen aufgrund des Fehlens erforderlicher Mittel zur Deckung ihres Lebensunterhalts (§ 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 27, 27a, 28 SGB XI) sowie ihres Bedarfs an Hilfen zur Gesundheit (§ 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 47 ff. SGB XII) eine gegenwärtige Notlage zumindest einzutreten drohte. Der Senat schließt sich gemäß § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auch insoweit den zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts, an.

c) Abschließend weist der Senat im Anschluss an die Ausführungen des Sozialgerichts darauf hin, dass die Antragsgegnerin den Leistungsanspruch der Antragstellerinnen nach Maßgabe der rechtlichen Ausführungen des Senats zu § 23 Abs. 3 SGB XII mit dem Ablauf der auf den 27.02.2015 befristeten Fiktionsbescheinigungen erneut zu überprüfen hat. Sollten die Fiktionsbescheinigungen nicht erneut verlängert worden sein und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Antragstellerinnen zum Aufenthaltsstatus abschlägig beschieden haben, käme ggfs. eine Leistungsberechtigung der Antragstellerinnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG in Betracht. Hierbei wäre für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Nr. 1 AsylbLG, dessen Regelungsgehalt § 23 Abs. 3 SGB XII erkennbar nachgebildet ist, ebenso wenig Raum, da bei dieser Regelung auf die Grundsätze zur Auslegung und Anwendung des § 23 Abs. 3 SGB XII entsprechend zurückgegriffen werden kann (vgl. LSG NRW, Beschl. v. 12.01.2009 – L 20 B 58/08 AY – juris Rn. 24).

2.) Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

3.) Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht angreifbar, § 177 SGG.

Dr. Sommer

Dr. Schmitz

Dr. Bender

Beglaubigt



Herzig

Regierungsbeschäftigte